

Rechte des Schöpfers hinsichtlich des Standortes und der Standdauer
des Muschelläufers

- Besteht die Möglichkeit den Muschelläufer von seinem jetzigen Standort zu versetzen bzw. ganz zu entfernen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? -

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes (§ 1 UrhG*). Der Muschelläufer ist ein Werk der bildenden Kunst i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG, mithin ein geschütztes Werk.

Rechte des Urhebers Herrn Wolke

Das Urheberrecht schützt den Urheber, also den Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG), in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11 Satz 1 UrhG). Aus diesem Schutzgedanken resultiert § 14 UrhG, der dem Urheber das Recht zuerkennt, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Die Möglichkeit einer Verletzung genügt, weder eine konkrete Gefährdung noch der Eintritt eines Schadens sind erforderlich. Diese Möglichkeit muss aus objektiver Sicht vorliegen, nicht bloß nach der subjektiven Meinung des Urhebers. Grundsätzlich sind Änderungen eines Werkes ohne Zustimmung des Urhebers aber verboten. Der Urheber allein hat darüber zu befinden, in welcher Gestalt seine Schöpfung an die Öffentlichkeit tritt. Ihm soll es möglich sein zu bestimmen, dass das Werk, das seiner Schöpfungskraft entspringt, der Mit- und Nachwelt allein in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich gemacht wird.

Allerdings gewährt § 14 UrhG keinen unbedingten Schutz des Werkintegritätsinteresses des Künstlers. Wird das objektive Vorliegen einer Entstellung oder einer anderen Beeinträchtigung bejaht, so hat im zweiten Schritt

* Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

eine konkret auf den Einzelfall abgestimmte Interessenabwägung zwischen den Belangen des Urhebers einerseits und denen des Eigentümers andererseits zu erfolgen. Dies kommt durch die Formulierung „berechtigte“ Interessen in § 14 UrhG zum Ausdruck.

Rechte der Stadt Ahrensburg

Die Stadt Ahrensburg ist Eigentümerin des Muschelläufers und hat die damit verbundenen Rechte inne. Im Übrigen hat der Urheber der Stadt Ahrensburg im Rahmen der Auslobung auch ein Nutzungsrecht eingeräumt (vgl. § 31 UrhG), konkret für die in der Ausschreibung genannte Verwendungsart und im vorgesehenen Umfang. § 39 UrhG stellt klar, dass das generelle Abänderungs- und Beeinträchtigungsverbot auch gegenüber den Inhabern von Nutzungsrechten gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist (§ 39 Abs. 1 UrhG). Zulässig sind nur solche Änderungen, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 Abs. 2 UrhG). Gemeint ist damit die ungenehmigte Vornahme von Änderungen, die nach Art und Zweck der erlaubten Nutzung des Werkes geboten sind, hierbei jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit nicht in schutzwürdige Interessen des Urhebers eingreifen, so dass eine Versagung der Einwilligung durch den Urheber geradezu rechtsmissbräuchlich erscheinen würde. § 39 Abs. 2 UrhG ist aber als Ausnahme von dem das Urheberrecht beherrschenden Veränderungsverbots eng auszulegen und kann nicht zur Rechtfertigung wesentlicher Eingriffe in die Werkintegrität herangezogen werden. Zur Lösung des Einzelfalles ist wiederum eine Interessenabwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen des Nutzers und den Urheberinteressen vorzunehmen.

Rechtliche Würdigung im vorliegenden Fall

Entscheidend für die Frage, ob der Muschelläufer von seinem bisherigen Standort auf dem Rondeel auch ohne Zustimmung bzw. gegen den ausdrücklichen Willen des Künstlers versetzt werden darf, ist zunächst, ob es sich bei dem Versetzen des Muschelläufers um eine Entstellung oder sonstige Beeinträchtigung handelt. Dies ist der Fall. Das OLG Hamm hat in einem gleich gelagerten Fall unlängst entschieden, dass es eine Entstellung im Sinne des § 14 UrhG darstellt, wenn eine Plastik von ihrem angestammten Platz entfernt wird (OLG Hamm, Az.: 4 U 51/01). Denn das

Entstellungsverbot richtet sich gegen jede Verfälschung der Wesenszüge des Werkes in der Form, wie es anderen dargeboten wird (BGH JZ 1999, 577). Der Urheber hat einen Anspruch darauf, dass sein Werk dem Publikum unverfälscht dargeboten wird. Er hat sein Werk nur in der Form gegen sich gelten zu lassen, in der er es geschaffen hat. Bei standortbezogenen Werken gehört zum Werk auch dessen Umweltbezug. Das Werk gewinnt seine spezifische Aussagekraft erst durch den Zusammenhang, in dem es steht. Der Rahmen und das Umfeld, in den der Urheber sein Werk stellt, werden so Teil des Werkes selbst, auch wenn Rahmen und Umfeld dem Urheber vorgegeben waren. Die Auswahl und Einbeziehung gerade des speziellen Umfeldes und des Rahmens in den Aussagegehalt des Werkes stellen eine eigenständige schöpferische Leistung des Urhebers dar, die vom Entstellungsschutz des § 14 UrhG umfasst wird. Ein solches standortbezogenes Werk stellt auch der Muschelläufer dar, wie seine Entstehungsgeschichte belegt. Der Künstler hat die Skulptur eigens für den Standort auf dem Rondeel in Ahrensburg geschaffen und die gesamte Konzeption auf diesen Standort und die Ausführungen dazu in der Ausschreibung abgestimmt (Muschel als Zeichen des Barocks und Bezug zur Geschichte der Stadt, Kommunikationstreffpunkt, der auch zum Bespielen durch Kinder geeignet ist, Bezugnahme auf die frühere Situation durch Verkehrsgeräusche, die aus der Muschel dringen, etc). Um ihre volle künstlerische Aussagekraft entfalten zu können, ist die Figur des Muschelläufers auf eine bestimmte Umgebung, nämlich den Platz auf dem Rondeel, angewiesen. Die Entstellung durch Demontage hat der Urheber nur hinzunehmen, wenn berechnigte Belange der Stadt als Eigentümerin die geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers überwiegen. Dies ist derzeit nicht der Fall. Die Interessen des Urhebers an der unverfälschten Erhaltung seines Werkes überwiegen in dieser konkreten Situation die Interessen der Eigentümerin an der freien Verfügungsbefugnis über ihr Eigentum. Denn es geht nicht darum, dass der Muschelläufer neuen Gestaltungsplänen für das Rondeel im Wege steht, o.ä. Vielmehr soll der Muschelläufer nur aufgrund des Geschmacks eines Teils der Bevölkerung entfernt bzw. umgesetzt werden. Diesem „Geschmacksproblem“ brauchen die Interessen des Werkschöpfers aber nicht zu weichen. Nur konkrete Interessen der Eigentümerin, die über das bloße Gefallen am Werk hinausgehen, könnten eine entstellende Veränderung des Werkes wie die Umsetzung zulassen. Die Eigentümerin müsste insgesamt in der Gestaltung ihrer Eigentumsverhältnisse betroffen sein, fass sie die

Gestalt und Form bzw. den Standort des umstrittenen Werkes unverändert hinnehmen müsste. Der bloße Wunsch der Eigentümerin nach einer Veränderung des Werkes stellt kein beachtliches Interesse bei der Abwägung im Rahmen des § 14 UrhG dar.

Auch die Vorschrift des § 39 UrhG greift nicht. Es besteht weder eine Vereinbarung darüber, dass die Stadt das Recht hat, den Muschelläufer umzusetzen, noch handelt es sich bei der Umsetzung um einen geringfügigen Eingriff, dem der Urheber nach Treu und Glauben zustimmen müsste. Eine Interessenabwägung führt zum gleichen Ergebnis wie im Rahmen des § 14 UrhG.

In der jetzigen Situation kommt eine Versetzung des Muschelläufers an einen anderen Standort nach alledem nicht in Betracht.

Dauer des Urheberrechts

Eine vertragliche Vereinbarung über die „Mindeststanddauer“ des Muschelläufers auf dem Rondeel gibt es nicht. Solange der Urheber seine Zustimmung zu einer Versetzung nicht gibt, ist also die Dauer seines Urheberrechts entscheidend. Für diese ist im vorliegenden Fall die Vorschrift des § 64 UrhG maßgeblich. Danach erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Sonstiges

Da der Muschelläufer beschädigt wurde, stellt sich auch die Frage, wer die erforderliche Reparatur durchführen muss bzw. darf, und wie weit die Wiederherstellungspflicht der Stadt bei eventuellen weiteren Beschädigungen reicht. Hinsichtlich der Reparaturmöglichkeit kommt eine Anwendung des § 39 Abs. 2 UrhG in Betracht. Dafür spricht zumindest bei kleineren Beschädigungen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Urheberrecht. Im Hinblick auf die Gewährleistung, die der Künstler für seine Leistung gem. § 13 VOB/B für vier Jahre übernommen hat, ist aber zu empfehlen, zumindest in diesem Zeitraum ihn selbst mit der Reparatur seines Werkes zu beauftragen.

Hinsichtlich der Kosten für weitere Beschädigungen sollten diese in Zukunft soweit wie möglich vermieden werden, z.B. indem man Überwachungskameras installiert und die strafrechtliche Bedeutung gemeinschädlicher Sachbeschädigung weiter publik macht. Im Übrigen ist ab einer gewissen Schadenshöhe zu prüfen, ob die

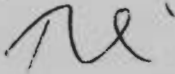
Wiederherstellungspflicht der Stadt durch außer Verhältnis zum Anschaffungspreis stehende Kosten, d.h. Kosten, die den Anschaffungspreis um ein vielfaches übersteigen, begrenzt wird.

 22.02.06
Ott, Ref.'in

1. Einverstanden

2. zum Hauptanbahnprotokoll

über I 4



23.03.06